

Satzung über den Sonntagsverkauf von Waren

vom 23. Juli 2007 in der Fassung vom 17. Februar 2014

Inhaltsübersicht

	Seite
§ 1 Sonn- und Feiertagsverkauf	2
§ 2 Ordnungswidrigkeiten	2
§ 3 Inkrafttreten	3

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg vom 14. Februar 2007 (GBl. S. 135) i.V.m. §§ 4 und 44 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Februar 2006 (GBl. S. 20), hat der Gemeinderat der Universitätsstadt Tübingen am 23. Juli 2007 folgende Satzung über den Sonntagsverkauf von Waren beschlossen:

§ 1

Sonn- und Feiertagsverkauf

(1) Zur Befriedigung der Einkaufsbedürfnisse von Besuchern und Touristen dürfen in folgenden Gebieten der Universitätsstadt Tübingen

1. in der Historischen Altstadt

begrenzt durch die Belthlestraße, Fußgängertunnel unter dem Schlossberg, Alleenbrücke im Westen, Kelternstraße, die Straßen „Am Stadtgraben“ und „Am Lustnauer Tor“ im Norden, Mühlstraße und Eberhardsbrücke bis zur Einmündung Wöhrdstraße im Osten sowie durch die Uhlandstraße im Süden und

2. in Tübingen-Bebenhausen

von Verkaufsstellen nach vorheriger schriftlicher Anzeige, außerhalb der gesetzlichen Ladenschlusszeiten nach Maßgabe der Absätze 2 – 5 dieser Satzung folgende Waren verkauft werden: Reisebedarf, Sport- und Badegegenstände, Devotionalien sowie Waren, die für diese Orte kennzeichnend sind, wenn diese Waren ausschließlich oder in erheblichem Umfang (mindestens 50 % des Warensortiments) geführt werden.

(2) Der Verkauf der in Absatz 1 abschließend aufgeführten Waren wird an 32 aufeinanderfolgenden Sonntagen pro Jahr - ausgenommen an den vom Gemeinderat beschlossenen verkaufsoffenen Sonntagen - sowie an den Feiertagen Ostermontag, 1. Mai, Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag und Fronleichnam, freigegeben. Der erste und vierte Adventssonntag werden nicht freigegeben.

(3) Die Verkaufsstellen dürfen an den freigegebenen Tagen jeweils in der Zeit von 11.00 Uhr bis 19.00 Uhr geöffnet sein.

(4) Ein Verkauf über den in dieser Satzung abschließend aufgezählten Warenkreis hinaus ist nicht zulässig. Sofern im jeweiligen Ladengeschäft auch andere, in dieser Satzung nicht genannte Waren geführt werden, muss für den Kunden – entweder durch Entfernen oder durch deutliche Abgrenzung des Verkaufsraums - erkennbar sein, dass diese an den freigegebenen Tagen nicht verkauft werden dürfen.

§ 2

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 15 Abs. 1 Nr. 1 a des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen dieser Satzung zuwider handelt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 3

Inkrafttreten ¹⁾

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Tübingen, den 23. Juli 2007

Boris Palmer
Oberbürgermeister

- ¹⁾ Bekannt gemacht im Schwäbischen Tagblatt Nr. 172 vom 28. Juli 2007, geändert durch
1. Satzung vom 04. Juli 2013 (Schwäb. Tagblatt Nr. 160 vom 13. Juli 2013)
 2. Satzung vom 17. Februar 2014 (Schwäb. Tagblatt Nr. 44 vom 22. Februar 2014)